



Entschädigungsverordnung (EVO)

für die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Bülach

Beschluss der Kreismunicipalversammlung vom 26. November 2009

Inkraftsetzung: 16. August 2010



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	3
1. Rechtsgrundlage	3
2. Geltungsbereich	3
B. Entschädigungen	3
3. Grundsatz	3
4. Pauschalentschädigung	3
5. Teuerungsausgleich	4
6. Entschädigung für besondere Aufgaben	4
7. Stellvertretung	4
C. Spesen	4
8. Grundsatz	4
9. Höhe der Entschädigung	4
D. Ausrichtung	5
10. Auszahlungsmodus	5
E. Versicherung	5
11. Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
12. AHV/IV/EO/ALV	5
13. Pensionskasse	5
F. Schlussbestimmungen	5
14. Inkrafttreten	5
15. Aufhebung	6

Entschädigungsverordnung (EVO) für die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Bülach

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 lit. c der Sekundarschulgemeindeordnung vom 17. Mai 2009 erlässt die Sekundarschulgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Sekundarschulpflege.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Bülach.

B. Entschädigungen

Art. 3 Grundsatz

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Mitglieder der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Bülach werden pauschal entschädigt. Es werden keine Sitzungs- und Taggelder ausbezahlt.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten, insbesondere die Teilnahme an Schulpflegetagungen und Schulgemeindeversammlungen, die Ressortleitung, Sitzungsvorbereitungen, das Aktenstudium, die Koordination mit Schulleitung und Schulverwaltung, Schulbesuche sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule.

Art. 4 Pauschalentschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Lohnreglement 01.

Die Einreihung des Präsidiums erfolgt in die Lohnklasse 25, die Einreihung der übrigen Schulpflegemitglieder erfolgt in die Lohnklasse 22.

Die Einreihung erfolgt im ersten Amtsjahr in der Erfahrungsstufe 0 und steigt mit jedem zusätzlichen Amtsjahr um eine Erfahrungsstufe bis maximal zur Erfahrungsstufe 8.



Für die Aufgabenerfüllung der Sekundarschulpflege stehen gesamthaft 100 Stellenprozent zur Verfügung. Die Festlegung der Pensen der einzelnen Funktionen obliegt der Sekundarschulpflege.

Art. 5 Teuerungsausgleich

Die Bestimmungen über generelle Teuerungszulagen für das Staatspersonal des Kantons Zürich gelten automatisch auch für die vorgenannten Entschädigungen.

Art. 6 Entschädigung für besondere Aufgaben

Als Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen der Mitglieder der Sekundarschulpflege, ist die Sekundarschulpflege ermächtigt, bei ausgewiesenem Bedarf mittels Beschluss jährlich eine zusätzliche Entschädigung von höchstens Fr. 15'000.-- zu verteilen.

Die spezifische Abgeltung der ausserordentlichen Belastungen hat auf einen den auslösenden Arbeiten vorangehenden Beschluss der Sekundarschulpflege zu erfolgen.

Art. 7 Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen eines Amtsinhabers bzw. einer Amtsinhaberin entscheidet die Sekundarschulpflege über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber bzw. der Amtsinhaberin und der Stellvertretung.

C. Spesen

Art. 8 Grundsatz

Die Mitglieder der Sekundarschulpflege erhalten eine Spesenpauschale.

Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit üblicherweise anfallenden Unkosten abgedeckt.

Art. 9 Höhe der Entschädigung

Die Spesenpauschale beträgt für den Präsidenten der Sekundarschulpflege und für den Ressortvorstand Schülerbelange/Sonderpädagogik Fr. 1'500.-- im Jahr und für die weiteren Mitglieder der Sekundarschulpflege Fr. 800.-- im Jahr.



D. Ausrichtung

Art. 10 Auszahlungsmodus

Die Pauschalentschädigungen werden monatlich, die Spesenpauschale halbjährlich ausbezahlt.

E. Versicherung

Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden für Ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Sekundarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 12 AHV/IV/EO/ALV

Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Sekundarschulgemeinde und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.

Ausgenommen von der Abzugspflicht ist die Spesenpauschale.

Art. 13 Pensionskasse

Die Aufnahme eines Mitglieds der Sekundarschulpflege in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK).

F. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Kreisgemeindeversammlung am 16. August 2010 in Kraft.

Die Sekundarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.



Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

SEKUNDARSCHULPFLEGE BÜLACH

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

A. Wyler

B. Bernhard